

The logo for CGM (Christliche Gewerkschaft Metall) features the letters 'CGM' in a bold, blue, sans-serif font. A horizontal red bar is positioned directly beneath the 'M'.

CHRISTLICHE
GEWERKSCHAFT
METALL

Leistungs- und Beitragsordnung

Stand: April 2025

Auflage: 01-2025

Persönlich. Menschlich. Nah.

Hinweis:

Soweit in der Leistungs- und Beitragsordnung Gattungsbegriffe (z. B. der Bewerber, der Betroffene usw.) benutzt werden, sind damit alle Geschlechter (z. B. Bewerberin/Bewerber m/w/d) gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch im Text nur das generische Maskulinum verwendet.

Leistungs- und Beitragsordnung der CGM

gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung
gültig ab dem 01.04.2025

§ 1 Modulare Mitgliedschaften

Mithilfe eines mehrstufigen Mitgliedschaftsmodells bietet die CGM gesonderte Mitgliedschaftsmodule, Leistungspakete und Beitragssätze für folgende Mitgliedergruppen:

1. Arbeitnehmer
2. Betriebsräte
3. Jugendliche in Ausbildung und Studium
4. Senioren
5. Fördermitglieder

§ 2 Definitionen

1. Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind alle Mitglieder, die nicht in eine der nachfolgenden Kategorien fallen.

2. Betriebsräte

Betriebsräte sind alle originären Betriebsräte, die aufgrund des Wahlergebnisses direkt in ein Betriebsratsgremium eingezogen sowie solche Betriebsräte, die nach der Wahl durch Ausscheiden eines anderen Betriebsratsmitglieds dauerhaft in das Gremium nachgerückt sind. Andere Mitglieder in hervorgehobener Position, wie z. B. Ersatzbetriebsräte, Mitglieder des Hauptvorstands oder der Vorstände der Gliederungen, können sich auf Antrag gegen Zahlung eines freiwilligen Zusatzbeitrags in das Betriebsratsmodul eingruppieren lassen.

3. Jugendliche in Ausbildung und Studium

Jugendliche in Ausbildung und Studium sind Mitglieder, die aufgrund eines Ausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen sowie Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen. Ferner gelten alle Mitglieder, die ihre Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, für die Dauer von maximal einem Jahr seit Aushändigung der Abschlussurkunde als Auszubildende, sofern sie nicht bereits das 26. Lebensjahr vollendet haben. Wird in diesem Jahr nach Beendigung der Ausbildung ein Arbeitsverhältnis begonnen, endet mit Beginn des Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaft im Auszubildendenmodul und wird

ins Arbeitnehmermodul überführt. Studenten sind im Regelfall wie Auszubildende zu behandeln.

4. Senioren

Senioren sind Mitglieder, die eine Altersrente nach SGB VI beziehen oder sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell („Passivphase“) befinden.

5. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind den Ideen und der gewerkschaftlichen Arbeit der CGM und des CGB nahestehende Mandatsträger (Politiker in Bund und Länder mit entsprechenden Fachresorts, Landräte, Bürgermeister etc.). Über die Begründung und die Beendigung einer Fördermitgliedschaft entscheidet der Hauptvorstand. Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen im Rahmen der Fördermitgliedschaft nicht.

§ 3 Leistungen

Die CGM bietet ihren Mitgliedern im Rahmen des modularen Mitgliedschaftsmodells neben den bisherigen Leistungen (u. a. Tarifbindung, Rechtsberatung und -vertretung, Streikgeld, Mitgliederzeitschrift DGZ) zusätzliche Leistungen an. Diese sind auf ihre jeweilige Bedürfnislage als Arbeitnehmer, Betriebsräte, Auszubildende bzw. Senioren zugeschnitten.

Für Jugendliche in Ausbildung und Studium gibt es zwei Formen der Mitgliedschaft:

1. Young and Free – unser kostenloser Basistarif

- Volle Tarifbindung
- kostenlose Rechtsberatung
- Begleitung bei Personalgesprächen

2. Young and Safe – unser Basistarif plus für 6 €/mtl.

- Volle Tarifbindung
- kostenlose Rechtsberatung- und Vertretung (außergerichtlich und vor den Arbeits- und Sozialgerichten)
- Begleitung bei Personalgesprächen
- Freizeitunfallversicherung

Die kostenlosen und reduzierten Tarife gelten für Auszubildende, Schüler, Praktikanten, Studierende und junge Leute im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst. Ein Nachweis ist erforderlich.

§ 4 Mindestbeiträge

1. Arbeitnehmer und Betriebsräte

Für Arbeitnehmer und Betriebsräte beträgt der monatliche Mindestbeitrag 23 €. Dies gilt auch für Neumitglieder, die zuvor Mitglied einer anderen Gewerkschaft waren.

2. Jugendliche in Ausbildung und Studium

Der monatliche Mindestbeitrag im Modul „Young and Safe“ (Jugendmitgliedschaft mit Arbeitsrechtsschutz) beträgt 6 €.

Die Basismitgliedschaft „Young and Free“ ist beitragsfrei.

3. Senioren

Der monatliche Mindestbeitrag für Senioren beträgt 8 €.

4. Fördermitglieder

Der monatliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5 €.

Mitgliedsbeiträge, die für einen anderen Zeitraum (z. B. quartalsweise oder jährlich) entrichtet werden, sind entsprechend zu behandeln.

§ 5 Unterstützungsgrenze

Mitglieder mit geringem Einkommen erhalten einen Beitragsnachlass.

1. Arbeitnehmer und Betriebsräte

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit von weniger als

2.500 € brutto:	19 €
2.250 € brutto:	17 €
2.000 € brutto:	15 €
1.750 € brutto:	13 €
1.500 € brutto:	11 €

2. Senioren

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt bei Einkünften aus gesetzlichen, betrieblichen und privaten Renten von weniger als

1.100 € brutto:	6 €.
-----------------	------

Der Beitragsnachlass kann jederzeit unter Vorlage der Gehaltsabrechnung, des aktuellen Rentenbescheids, des aktuellen Einkommensteuerbescheids oder gleichermaßen aussagekräftiger Unterlagen bei der zuständigen Geschäftsstelle beantragt werden. Über den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung des Beitragsnachlasses ist die Geschäftsstelle durch das betreffende Mitglied unverzüglich zu unterrichten.

Der Beitragsnachlass ist im Januar eines jeden Folgejahres unaufgefordert erneut unter Vorlage aktueller Einkommensnachweise zu beantragen. Erfolgt ein solcher Neuantrag nicht oder nicht rechtzeitig, wird der Mitgliedsbeitrag wieder auf den Regelbeitrag erhöht und kann erst dann wieder herabgesetzt werden, wenn der Einkommensnachweis nachgereicht worden ist.

§ 6 Sonstiges / Inkrafttreten

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der CGM sowie aller ihrer Leistungen ist die ordnungsgemäße Entrichtung der in dieser Leistungs- und Beitragsordnung ausgewiesenen Mindestbeiträge.

Diese Leistungs- und Beitragsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft und ersetzt alle älteren Leistungs- und Beitragsordnungen.

Notizen:

Herausgeber:

Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)
Jahnstraße 12, 70597 Stuttgart

Tel 0711 248 47 88 0
Fax 0711 248 47 88 21
E-Mail info@cgm.de
www.cgm.de